

# Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde **Kerpen** für das Haushaltsjahr **2024** vom 15.01.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

|                                       |                      |
|---------------------------------------|----------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf      | 981.375,00 €         |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 881.410,00 €         |
| <b>Jahresüberschuss</b>               | <b>+ 99.965,00 €</b> |

### 2. im Finanzhaushalt

|   |                       |
|---|-----------------------|
| <b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>               | <b>+126.795,00 €</b>  |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                    | 1.000,00 €            |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                    | 27.550,00 €           |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>  | <b>- 26.550,00 €</b>  |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> | <b>- 100.245,00 €</b> |

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

|                            |               |
|----------------------------|---------------|
| Für das laufende Jahr:     |               |
| verzinste Kredite auf      | 0,00 €        |
| Aus Vorjahren:             |               |
| verzinste Kredite auf      | 0,00 €        |
| <b>Insgesamt somit auf</b> | <b>0,00 €</b> |

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 €

## § 5

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |       |
|--|-------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 395 % |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 500 % |

#### 2. Gewerbesteuer 395 %

#### 3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund     | 40,00 €  |
| - für den zweiten Hund    | 120,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 150,00 € |

## § 6

### Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### Friedhof

|   |          |
|---|----------|
| Nutzungsrecht Einzelgrabstätte                            | 240,00 € |
| Nutzungsrecht Doppelgrabstätte                            | 480,00 € |
| Nutzungsrecht Urnengrabstätte                             | 240,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes Einzelgrabstätte je Jahr | 8,00 €   |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes Doppelgrabstätte je Jahr | 16,00 €  |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengrabstätte je Jahr  | 16,00 €  |
| Benutzung Leichenhalle - ohne Selbstreinigung             | 50,00 €  |
| Frühzeitige Einebnung vor Ablauf je Jahr                  | 12,00 €  |

#### Rasengrabstätten:

|                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Erdgrabstätte (Einzelgrab)   | 2.500,00 €* |
| Erdgrabstätte (Doppelgrab)   | 3.000,00 €* |
| Urnengrabstätte (Einzelgrab) | 1.800,00 €* |
| Urnengrabstätte (Doppelgrab) | 2.800,00 €* |

\*einschließlich gravierter Grabplatte

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| Liegezeit Erdbestattung   | 30 Jahre |
| Liegezeit Urnenbestattung | 15 Jahre |

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 2.941.358,76 €. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt voraussichtlich 2.751.733,76 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 2.851.698,76 €.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.  
Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO handelt es sich bei einer Investition oberhalb der Wertgrenze von 15.000 €

Kerpen, den 15.01.2024

---

Leo Emondts  
Ortsbürgermeister

### **Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde**

Kenntnis genommen gem.§ 97 II der Gemeindeordnung für  
Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit  
Schreiben vom 10.01.2024

54550 Daun, den 10.01.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel (Siegel)

Im Auftrag

gez. Günter Willems

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2023 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 29.01.2024 bis einschließlich Mittwoch, 07.02.2024

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.,00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591 13 1035 oder per mail: [uwe.hochmann@gerolstein.de](mailto:uwe.hochmann@gerolstein.de).

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.